

Änderung des Messkonzepts

Für Erzeugungsanlagen (Förderung gem. EEG oder KWK-G) im Parallelbetrieb mit dem Netz der Energieversorgung Filstal

Angaben zum Anlagenbetreiber

Firma	
Vorname	Nachname
Straße	Nr.
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

Angaben zur Erzeugungsanlage

Kunden-Nummer	MaStR-Nummer
Straße	Nr.
PLZ	Ort

Bisheriges Messkonzept (bitte ankreuzen)

- Volleinspeisung (A1)
- Kaufmännisch – bilanzielle Weitergabe (A2)
- Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler (A3)
- Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler (A4)
- Messkonzept Nr.

4. Gewünschtes Messkonzept (bitte ankreuzen)

- Volleinspeisung (A1)
- Kaufmännisch – bilanzielle Weitergabe (A2) ¹⁾
- Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler (A3) ²⁾
- Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler (A4) ²⁾
- Messkonzept Nr. ²⁾

1) Bitte beachten Sie bei Gebäudeanlagen > 10 kWp mit Inbetriebnahme 01.04.2012 – 31.07.2014 das Marktintegrationsmodell.

2) Bitte beachten Sie, dass bei erstmaligem Selbstverbrauch ab dem 01.08.2014 die Eigenversorgung der Anlage EEG-umlagepflichtig wird. In diesem Fall ist vom Anlagenbetreiber zusätzlich das zur Erzeugungsanlage passende Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“ auszufüllen.

Gewünschtes Umstelldatum

Anmerkungen/Hinweise:

- Die Änderung des Messkonzepts ist 4 Wochen vor dem gewünschten Umstelldatum bei uns anzumelden. Eine rückwirkende Änderung des Messkonzepts ist nicht möglich!
- Sofern der Wechsel des Messkonzepts einen Einbau/Austausch des Einspeise- und/oder Erzeugungszählers notwendig macht, kann das Datum der Umstellung frühestens dem Zählerumbaudatum entsprechen.
- Wechselt die Einspeiseart bei Anlagen, die sich in der Direktvermarktung befinden, ist uns dies mindestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzukündigen (§ 21 b und 21 c EEG 2017).
- Zur Durchführung der Umstellung reichen Sie bei uns mit diesem Formular noch die folgenden Unterlagen ein:
 - Ggfs. Formblatt Inbetriebsetzung Strom (für den Einbau/Austausch des Einspeise- und/oder Erzeugungszählers)
 - Bei Umstellung auf das Messkonzept A2 wird zusätzlich das Einverständnis des Bezugskunden benötigt, sofern dieser mit dem Anlagenbetreiber nicht personenidentisch ist. Vom Anlagenbetreiber ist außerdem eine Bestätigung erforderlich, dass eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StromStG nicht vorliegt.
 - Bei Umstellung auf ein Eigenversorgungskonzept, reichen Sie uns zusätzlich das zur Erzeugungsanlage passende Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“ ein
- Zum Umstelldatum teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber alle für das Messkonzept relevanten Zählerstände mit (nur bei Zählern ohne Fernauslesung erforderlich).

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber
------------	-------------------------------